

Beginn 19.00 Uhr

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Altdorf
sind hiermit eingeladen zur

Gemeindeversammlung

am Donnerstag, 22. Mai 2025, 19.00 Uhr

im Theater Uri, Tellspielhaus, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Orientierungen
2. Rechnung 2024
3. Einbürgerungen
4. Ersatzwahl eines Mitglieds in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Restamtsdauer 2025/2026, mit Amtsantritt am 1. Juni 2025
5. Verordnung über die Förderungsmassnahmen der Volksschule Altdorf (VFM)
6. Umfrage

Altdorf, im April 2025

Gemeinderat Altdorf
Sebastian Züst, Gemeindepräsident
Bernhard Schuler, Gemeindeschreiber

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2025 herzlich willkommen und freuen uns über Ihr Interesse an den traktandierten Geschäften.

2. Rechnung für das Jahr 2024

Die Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde Altdorf schliesst bei einem Aufwand von CHF 41'926'129.39 und einem Ertrag von CHF 42'424'996.65 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 498'867.26 ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'765'200. Somit schliesst die Rechnung 2024 CHF 2'264'067.26 besser ab als budgetiert.

Dieses erfreuliche Resultat zeichnete sich teilweise bereits Mitte letzten Jahres ab, da sich die Steuereinnahmen der natürlichen Personen und der Quellensteuern weit positiver entwickelten als angenommen. Alleine bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen des laufenden Jahres beträgt die Differenz zum Budget rund CHF 650'000. Hoch waren auch die Einnahmen bei den Quellensteuern (+CHF 366'000) sowie bei den Grundstückgewinnsteuern (+CHF 340'000). Die Steuereinnahmen der juristischen Personen des laufenden Jahres hingegen konnten die Erwartungen nicht erfüllen und schliessen insgesamt rund CHF 283'000 tiefer ab als erwartet.

Auf der Aufwandseite verzeichnen wir CHF 310'000 tiefere Abschreibungen, was auf die verspätete Lieferung des neuen Rüstfahrzeuges der Feuerwehr zurückzuführen ist. Demgegenüber stehen jedoch auch Mehraufwendungen bei den Restkosten für die Pflegefinanzierung (+CHF 360'000) sowie bei den Lohnkosten in der Primarschule aufgrund gestiegenem Bedarf für integrative Sonderschulung und integrative Förderung.

Die Investitionen verliefen grundsätzlich nach Plan und schliessen mit Nettoinvestitionen von CHF 3,9 Mio. bei budgetierten Ausgaben von CHF 4,05 Mio. ab. Das Feuerwehrlokal und der Werkhof konnten planmässig fertiggestellt werden, und auch die Sanierungen des Tellspielhauses sind auf Kurs.

Trotz des besseren Ergebnisses als budgetiert resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 69,6%, was zu einem Anstieg der Verschuldung führt. Die Nettoschuld I pro Kopf betrug per Ende 2024 CHF 383 (Vorjahr: CHF 277) pro Kopf.

Der Gemeinderat beantragt, den Ertragsüberschuss von CHF 498'867.26 vollumfänglich dem Eigenkapital gutzuschreiben.

3. Einbürgerungen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 in Verbindung mit Art. 6 Bst. j der Gemeindeordnung ist in Altdorf die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

Wijesekera Rashika Ruveni

Wijesekera Rashika Ruveni wurde 1974 in Sri Lanka geboren und ist dort aufgewachsen. Sie besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Ihr Studium in Anglistik, Amerikanistik und Ethnologie absolvierte sie in Österreich. 2005 migrierte sie nach Basel. Seit 2018 lebt sie in Altdorf und arbeitete unter anderem auch als Teamleiterin beim SRK Uri. Sie liebt die Berge.

Klafke de Azeredo Luciane

Klafke de Azeredo Luciane wurde 1972 in Brasilien geboren und ist dort aufgewachsen. Sie besitzt die brasilianische Staatsbürgerschaft. In Deutschland und Brasilien doktorierte sie in Materialwissenschaften. Im Jahr 2010 übersiedelte sie wegen einer passenden Stelle in den Kanton Zürich. Seit 2017 wohnt sie in Altdorf. Sie arbeitet als Leiterin Misch- und Labortechnik bei der Dätwyler Schweiz AG in Schattdorf.

Hauke Martin Gerhard

Hauke Martin Gerhard wurde 1966 in Deutschland geboren und ist dort aufgewachsen. Er besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Er absolvierte eine Lehre als Feinmechaniker. Seit 1996 lebt er in Altdorf. Die Stelle als Messtechniker bei der Dätwyler Schweiz AG in Schattdorf hat er seit 2006 inne.

Berres Beate Ursula

Berres Beate Ursula wurde 1968 in Deutschland geboren und ist dort aufgewachsen. Sie besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Sie hat eine Ausbildung als Krankenschwester absolviert. Seit 1990 wohnt sie in Altdorf und arbeitet als Pflegefachfrau im Kantonsspital Uri. Seit 2012 ist sie dort stellvertretende Leiterin Pflege, Therapien und Patientenprozesse.

Veit Marco

Veit Marco wurde 1982 in Deutschland geboren, ist dort aufgewachsen und absolvierte eine Lehre als Bäcker. Er besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Seit 2007 lebt und arbeitet er in der Schweiz, seit 2009 wohnt er in Altdorf. Aktuell arbeitet er bei der FFB Group in der Hausbäckerei u.a. im Mythen Center.

Kovács Ilka Iren Elsbeth

Kovács Ilka Iren Elsbeth wurde 1962 in Deutschland geboren, ist dort aufgewachsen und absolvierte eine Lehre als Zahntechnikerin. Sie besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Im Jahr 2011 trat sie eine Stelle in Basel an, seit 2012 wohnt sie in Altdorf. Aktuell arbeitet sie bei der Confiserie Bachmann im Verkauf.

Graf Gertrud Margrith

Graf Gertrud Margrith wurde 1963 geboren. Sie ist Schweizer Bürgerin mit Heimatort Zürich ZH. Die Frührentnerin lebt seit 2003 in Altdorf.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

4. Ersatzwahl eines Mitglieds in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Restamtsdauer 2025/2026, mit Amtsantritt am 1. Juni 2025

Andreas Bossart, Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, ist am 12. Januar 2025 verstorben.

Die Zusammensetzung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist in Art. 48 Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Altdorf auf das Präsidium und sechs Mitglieder festgelegt. Nach dem Verlust von Andreas Bossart gehören der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aktuell noch der Präsident Jan Megert an sowie die fünf Mitglieder Bruno Bissig, Iwan Epp, Alice Furrer, Alexander Imhof und Urs Z'graggen. Die Lücke, welche Andreas Bossart als sechstes Mitglied hinterlässt, muss daher wieder geschlossen werden.

Ersatzwahlen sind nach Art. 15 Abs. 4 GO möglichst bald, in der Regel innert dreier Monate, zu treffen. Die Wahl der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission obliegt gemäss Art. 48 GO der Gemeindeversammlung. Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen (Art. 14 Abs. 3 Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung GVV). Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt (Art. 15 Abs.3 GO).

5. Verordnung über die Förderungsmassnahmen der Volksschule Altdorf (VFM)

1. Ausgangslage

An der Schule Altdorf werden Schülerinnen und Schüler (SuS) vom Kindergarten bis zur 3. Oberstufe (OS) nach dem Prinzip der Integrativen Förderung unterrichtet. Das heisst: SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden in der Regelklasse unterrichtet. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP) unterstützen und begleiten SuS und Lehrpersonen (LP) dabei.

Die minimalen Anforderungen an die Integrative Förderung sowie damit zusammenhängend auch an die Art und das Ausmass der Unterstützung und Begleitung sind in den kantonal-rechtlichen Vorgaben, insbesondere im Bildungsgesetz, in der Schulverordnung sowie in den Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule des Erziehungsrats des Kantons Uri festgehalten. Die konkrete Umsetzung wiederum richtet sich nach einem gemeindeeigenen, von der Bildungs- und Kulturdirektion bewilligten Konzept zur Integrativen Förderung (IF-Konzept).

Das zuletzt für die Schule Altdorf vorhandene IF-Konzept datierte aus dem Schuljahr 2014/15. Die Schule Altdorf hat dieses zwischenzeitlich überarbeitet, und geht betreffend der Klassengrösse und des Umfangs der Förderungsmassnahmen über die kantonal-rechtlichen Vorgaben hinaus.

Bereits unter dem vormaligen IF-Konzept ging die Schule Altdorf über die kantonal-rechtlichen Vorgaben hinaus. Diese Abweichungen wurden in der Vergangenheit jeweils jährlich durch die Zustimmung zum Budget genehmigt. Um der Schule Altdorf Planungssicherheit zu gewähren und eine nachhaltige Umsetzung des zwischenzeitlich überarbeiteten IF-Konzepts zu gewährleisten, sollen die nachfolgend aufgeführten Abweichungen fortan ausdrücklich auf kommunaler Gesetzesebene (Verordnung über die Förderungsmassnahmen der Volksschule Altdorf [VFM]) festgehalten werden.

2.1 Abweichungen von kantonal-rechtlichen Vorgaben

Klassengrösse: Gemäss kantonalem Recht beträgt die Obergrenze der Schülerzahlen im Kindergarten 22 SuS und in der Primar- und Oberstufe 24 SuS.

Gemäss dem vormaligen IF-Konzept der Schule Altdorf betrug die Obergrenze im Kindergarten 22 SuS, in der Primarstufe 21 SuS und in der Oberstufe 20 SuS. Das neu erarbeitete IF-Konzept der Schule Altdorf sieht vor, die Obergrenze der Schülerzahlen im Kindergarten neu auf 20 SuS festzulegen (-2). Die Obergrenzen in der Primar- und der Oberstufe bleiben unverändert.

Umfang der Förderungsmassnahmen: Gemäss kantonalem Recht beträgt das Minimum an Förderungsmassnahmen pro SuS 0.23 Lektionen. Gemäss dem vormaligen IF-Konzept betrug das Minimum an Förderungsmassnahmen pro SuS im Kindergarten und in der Primarstufe bisher 0.23 Lektionen und in der Oberstufe 0.35 Lektionen. Das aktuell erarbeitete IF-Konzept der Schule Altdorf sieht vor, den Umfang der Förderungsmassnahmen auf der Kindergarten- und Primarstufe auf 0.27 Lektionen pro SuS anzuheben. In der Oberstufe bleibt der Umfang der Förderungsmassnahmen gleich (0.35 Lektionen pro SuS). Der effektive und gezielte Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen an Förderungsmassnahmen auf einzelne SuS obliegt dabei den Schulleitungen.

2.2 Beweggründe für Abweichungen

Sämtliche Schulen im Kanton Uri sehen sich mit einer ständig wachsenden Heterogenität der SuS konfrontiert. Mit Heterogenität sind im pädagogischen Kontext meist Unterschiede zwischen SuS aufgrund soziokultureller Differenzkategorien wie Geschlecht, Ethnie, Milieu oder etwa Behinderung gemeint. Auch lern- und leistungsbezogene Unterschiede sind im pädagogischen Kontext Bestandteil des Begriffs der Heterogenität. Der Umgang mit diesen Unterschieden und dem damit zusammenhängenden besonderen Bildungsbedarf, der über das reguläre Unterrichtsangebot hinausgeht, stellt die Schulen im Kanton Uri zunehmend vor Herausforderungen.

Als grösste Schule im Kanton Uri ist die Schule Altdorf noch mehr als andere Schulen im Kanton Uri mit unterschiedlichen SuS und damit zusammenhängend mit einem besonderen Bildungsbedarf konfrontiert. Von allen Urner SuS, die einen IS-Status aufweisen, zählt die Schule Altdorf rund die Hälfte davon. Diesen Herausforderungen will die Schule Altdorf mit einem höheren Betreuungsverhältnis begegnen. Einerseits indem der Umfang der Förderungsmassnahmen im Vergleich zu den kantonal-rechtlichen Minimalanforderungen angehoben wird; andererseits indem in den einzelnen Abteilungen (Schulklassen) weniger SuS unterrichtet werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Basierend auf den heutigen Zahlen und bei gleichbleibender Anzahl SuS resultiert infolge Reduktion der Klassengrösse eine zusätzliche Kindergartenklasse. Damit verbunden sind Lohnkosten sowie die Schaffung bzw. Miete und Einrichtung einer zusätzlichen Kindergarten-Lokalität:

Zusätzliche, jährliche Lohnkosten:	ca. Fr. 130'000.– (brutto)
Kosten zusätzlicher Schulraum:	ca. Fr. 40'000.– bis Fr. 50'000.– (jährlich)
Kosten zusätzliches Mobiliar:	ca. Fr. 50'000.– (einmalig)

Basierend auf den heutigen Zahlen und bei gleichbleibender Anzahl SuS resultiert infolge Erhöhung des Umfangs der Fördermassnahmen ein Mehraufwand von 28 Wochenlektionen. Dies entspricht knapp einem 100%-Pensum einer SHP-LP:

Zusätzliche, jährliche Lohnkosten: ca. Fr. 150'000.– (brutto)

4. Antrag des Gemeinderates

Der Schulrat ist überzeugt, mit einem höheren Betreuungsverhältnis und durch gezielt eingesetzte personelle Ressourcen Rahmenbedingungen zu schaffen, die sowohl den SuS mit einem besonderen Bildungsbedarf als auch den übrigen SuS ein inklusives und unterstützendes Lernumfeld bieten, mit folgenden Mehrwerten und Nutzen:

- die Problematik der Heterogenität kann besser aufgefangen werden;
- das individuelle Lernumfeld wird optimiert;
- es kann individueller und gründlicher auf die auftretenden Problematiken eingegangen werden;
- der administrative Aufwand und der entsprechend intensiver werdende Elternkontakt bleiben in Grenzen zumutbar;
- die Problematik der grösser werdenden Klassen durch Zuzug wird eingedämmt;
- den persönlichen Ressourcen der Lernenden und des Lehrkörpers wird besser Rechnung getragen;
- es müssen weniger separierte (ausserkantonale), kostenintensive Beschulungen angeordnet werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Verordnung über die Fördermassnahmen der Volksschule Altdorf (VFM) ohne Änderungen zuzustimmen.

5. Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Schule Altdorf verfolgt seit 2014 das Prinzip der gesetzlichen Integrativen Förderung. Aufgrund zunehmender Heterogenität und Komplexität in den Klassen wurde das bestehende Konzept überarbeitet. Es sieht Abweichungen von den kantonalen Mindestvorgaben vor: insbesondere kleinere Klassengrössen (Kindergarten 20 statt 22 Lernende) sowie mehr Förderlektionen (Kindergarten- und Primarstufe 0.27 statt 0.23 Lektionen pro Lernende).

Als grösste Schule im Kanton Uri mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf ist Altdorf besonders gefordert.

Die RGPK anerkennt die pädagogischen Vorteile der geplanten Massnahmen. Die jährlichen Mehrkosten für unsere Gemeinde sind mit rund Fr. 330'000 (zzgl. Fr. 50'000 Initialkosten) nicht unwesentlich. Diese scheinen jedoch zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Auftrags notwendig und dienen der Situation der Lernenden und der Lehrpersonen.

Die RGPK unterstützt grundsätzlich das Ziel, die Schule Altdorf nachhaltig zu sichern. Sie beantragt der Gemeindeversammlung somit, der Verordnung über die Förderungsmassnahmen der Volksschule Altdorf (VFM) zuzustimmen.

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Jan Megert, Präsident

Verordnung über die Förderungsmassnahmen der Volksschule Altdorf (VFM) (vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Altdorf,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 des Bildungsgesetzes², die Bestimmungen der Schulverordnung³ sowie die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule des Erziehungsrates des Kantons Uri vom 7. Mai 2008

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt in Ergänzung zu den bestehenden kantonal-rechtlichen Vorgaben die Art und das Ausmass der Förderungsmassnahmen, welche an der Volksschule der Einwohnergemeinde Altdorf zu gewährleisten sind.

²Das übergeordnete Recht – namentlich das Bildungsgesetz⁴ sowie die Schulverordnung⁵ – bleibt vorbehalten.

Artikel 2 Umfang der Förderungsmassnahmen

¹An der Volksschule Altdorf werden auf der Kindergarten- und Primarschulstufe (Zyklus 1 und 2) pro Schülerin und Schüler 0.27 Lektionen für Förderungsmassnahmen im jeweiligen Budget bereitgestellt.

²Auf der Sekundarstufe I (Zyklus 3) werden pro Schülerin und Schüler 0.35 Lektio-

¹KV, RB 1.1101

²Bildungsgesetz, RB 10.1111

³Schulverordnung, RB 10.1115

⁴Bildungsgesetz, RB 10.1111

⁵Schulverordnung, RB 10.1115

nen für Förderungsmassnahmen im jeweiligen Budget bereitgestellt.

³ Der Schulrat kann für die Dauer eines Schuljahres sachlich begründete Erhöhungen der Anzahl Lektionen pro Schülerin und Schüler auf der Kindergarten-, Primarschul- und Sekundarstufe I beschliessen. Die Obergrenze von 0.32 Lektionen pro Schülerin und Schüler auf der Kindergarten- und Primarschulstufe und von 0.40 Lektionen pro Schülerin und Schüler auf der Oberstufe darf dabei nicht überschritten werden. Der Schulrat hat an der nächsten Rechnungsgemeinde darüber Rechenschaft abzulegen.

Artikel 3 Schülerzahlen

¹ An der Volksschule Altdorf darf eine Abteilung (Schulklasse) auf Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:

- a) Kindergartenstufe 20
- b) Primarstufe 21
- c) Sekundarstufe I 20

² Massgebend für die Beurteilung der Schülerzahlen eines Schuljahres ist jeweils der diesem Schuljahr vorangehende 1. März.

³ Ist die Einhaltung dieser Höchstzahlen in Ausnahmefällen auf Dauer nicht möglich, kann der Schulrat Ausnahmen von den erlaubten Höchstzahlen bewilligen. Zusätzlich kann er auf Antrag der zuständigen Schulleitung klassenunterstützende Massnahmen, wie namentlich Teamteaching, Halbklassenunterricht oder Klassenassistenten, genehmigen.

⁴ Die zusätzliche Einholung einer Ausnahmegenehmigung beim Erziehungsrat bleibt vorbehalten, sollte eine Abteilung (Schulklasse) die kantonal-rechtlich erlaubte Höchstzahl überschreiten.

Artikel 4 Verweis

Im Übrigen richten sich die Förderungsmassnahmen an der Volksschule Altdorf nach den kantonal-rechtlichen Vorgaben, insbesondere nach der Richtlinie zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf:

Der Präsident: Sebastian Züst
Der Gemeindeschreiber: Bernhard Schuler